

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 19 (1843)
Heft: 11

Erratum: Berichtigungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

begehren, viel oder wenig, nach gemachtem Tax, ausgewogen und dafür die Gebühr erstattet werde.

4. Auch beym Eyd verboten, weder Käß noch Schmalz Vieh oder Rinder über Rhein und See zu verkauffen.^{*)}

5. Mit dem Kauff des Mulchens nicht gesteigert werden.

6. Wegen Heu Kauffs halben sol die Gebühr vorgehomen werden.

7. Auf die äffigen Speisen soll gewüsse Maß und Tax gesezet werden.

Berichtigungen.

Wir haben S. 143 den H. Altstatthalter Meier in Herisau unter den vorzüglichen Beförderern der Straßen = Correction am Mauchler genannt. Seither sind wir belehrt worden, daß wir seinen Vater, gleichen Namens, den verstorbenen Rathsherrn L. Meier, hätten nennen sollen.

S. 183 wird die Anregung zur Stiftung der Hülfs-Gesellschaft in Herisau dem H. Schoch, Schneidermeister, zugeschrieben. Wir hätten H. Landschreiber Hohl, damals Schullehrer in Herisau, nennen sollen, wie ganz bestimmt aus einem Aufsatz in den Verhandlungen der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft^{*)} hervorgeht.

S. 194 berichteten wir mit einigem Mißtrauen aus dem Amtsberichte des kleinen Rathes von St. Gallen, daß sich die Heimathlosen besonders gern am Rhinerberg bei Stein aufhalten. In Stein weiß man nun so wenig von einem Orte dieses Namens in der Gemeinde selbst, oder in der innerrohdischen Umgebung, daß man daselbst alles Ernstes glaubte, es müsse Stein im Obertoggenburg gemeint sein. Unsere Quelle nennt übrigens bestimmt Stein in Außerrohden.

*) Ao. 1690 ein Mandat, daß wir von Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst erhalten, Wochentlich 150 Säc Korn an Enert Rheinischen Märkten einzukauffen. Stoff zu Parallelen.

.) Jahrgang 1841, S. 93.